

## Antrag

**der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Dr. Gero Hocker, Carina Konrad, Nicole Bauer, Dr. Christoph Hoffmann und der Fraktion der FDP**

### **Wald geht nur mit Wild – ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Jagd ist aktiver und gelebter Naturschutz. Fast 390.000 Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen in Deutschland engagieren sich ehrenamtlich für die Schaffung und den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestandes. Das Bundesjagdgesetz bildet die gesetzliche Basis dafür wie auch für die Pflege und den Erhalt der Lebensgrundlagen von Wildtieren. Ohne die Leistungen der Jägerinnen und Jäger würde es den Wildtieren in den Wäldern unseres Landes nicht so gut gehen. Die Jägerinnen und Jäger wirken zudem auch aktiv an der Seuchenprävention mit: Durch einen regulierten Wildbestand kann die Ausbreitung von Wildtierkrankheiten, die auch auf den Menschen übertragbar sind, verlangsamt oder auch ganz verhindert werden.

Wildtiere und Wälder gehören untrennbar zusammen. Rehwild und Rotwild finden ihre Lebensräume heutzutage überwiegend in Waldgebieten. Dort finden sie den größten Schutz vor störenden Einflüssen und genügend Deckung. Ohne einen intakten Waldbestand hätten Wildtiere keine Rückzugsorte mehr. Die Lebensräume des Wildes wurden durch die Besiedlung und durch das Anlegen von Verkehrswegen verkleinert oder zerschnitten, wodurch die Nahrungsaufnahme der Wildtiere beeinflusst wurde. Der massive Rückzug von Wildtieren, insbesondere des wiederkäuenden Schalenwildes, in ungestörte Teile unserer Landschaft machen es zwingend erforderlich, dass gewisse Anteile von Waldgebieten dem Lebensraumerhalt der Wildtiere dienen müssen. Die Sichtweise, dass eine bestimmte Wilddichte in jedem Fall Wildschäden vermeidet, ist nicht pauschal übertragbar auf die vielfältige Kulturlandschaft in Deutschland. Der Indikator „Wilddichte“ wird immer am vorhandenen Lebensraumpotenzial zu messen sein, was insbesondere für die Bewertung von Verjüngung ohne Schutzmaßnahmen in äsungsarmen Wäldern von größter Bedeutung ist.

Unsere Wälder befinden sich aufgrund der massiven Waldschäden seit dem Jahr 2017 in einem kritischen Zustand. Die Wiederbewaldung der enormen Kalamitätsflächen ist kein Automatismus im Rahmen einer Naturverjüngung. Menschen haben seit jeher einen enormen Einfluss auf die Wälder. Der Urzustand der Wälder wurde in Deutschland bereits vor Jahrhunderten beseitigt. Entsprechend hoch ist das geforderte Engagement des Menschen, regulierend und lenkend in die Wiederbewaldung einzugreifen. Der Abschuss von Wildtieren zur Förderung der Waldwirtschaft kann dabei nur dann mit dem in Art. 20a GG normierten Staatsziel

zum Schutz der Tiere im Einklang stehen, wenn andere, mildere Maßnahmen – etwa das Anlegen von Äsungsflächen, die Verbesserung des Lebensraumes oder Maßnahmen des Forstschutzes – keinen Erfolg haben.

Das Bundesjagdgesetz verpflichtet Jägerinnen und Jäger in Deutschland zur Hege. Pauschal formulierte forstwirtschaftliche Ziele lassen sich damit nicht in Einklang bringen. Ein Ausgleich zwischen Wald und Wild muss realitätsnah vor Ort praktiziert werden – eine Pflicht zur Vereinbarung von Mindestabschussquoten ist dabei untauglich, um den Ausgleich herzustellen. Jagdrechtsinhaber müssen beim Ausgleich zwischen Wald und Wild auf Augenhöhe beteiligt werden, damit die Hege des Wildes weiterhin oberstes Ziel bleibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den vorrangigen Zweck der Hege zur Erhaltung eines angepassten, artenreichen und gesunden Wildtierbestand bei gleichzeitiger Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen anzuerkennen. Eine Gewichtung der Hege hin zu forstwirtschaftlichen Ansprüchen, die durch den Schutz der Verjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen formuliert wird, wird dem jagdlichen Zweck der Hegeverpflichtung nicht gerecht. Der Lebensraum der Wildtiere umfasst neben Waldgebieten ebenso Offenlandschaften sowie landwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Flächen, weshalb sich die Hege nicht auf forstwirtschaftliche Aspekte beschränken darf;
- anzuerkennen, dass das Bundesjagdgesetz hinreichende gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Wildverbiss enthält, um die Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden zu wahren. Mit den § 26 BJagdG „Fernhalten des Wildes“ und § 27 BJagdG „Verhinderung übermäßigen Wildschadens“ werden Möglichkeiten gegeben, Kalamitäten zu bewältigen und dem Klimawandel zu begegnen;
- anzuerkennen, dass Waldumbau und Wiederaufforstung völlig unabhängig vom Wildbestand mit Schutzmaßnahmen zu begleiten sind und aktive Erhaltungsmaßnahmen seitens der Waldbewirtschafter erfordern;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der neben der Erweiterung der Hegeverpflichtung zum Schutz der Verjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen die Sicherung und Pflege der Lebensgrundlage der Wildtiere bei artgerechter Alters- und Sozialstruktur der Wildtierbestände als vorrangiges Ziel des Bundesjagdgesetzes vorsieht;
- einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Zweck des Bundeswaldgesetzes um einen Lebensraumanspruch der Wildtiere erweitert. Maßgeblich sind neben der Nutzfunktion des Waldes und seiner Bedeutung für die Umwelt und zur Erholung der Bevölkerung die Schaffung biozönotischer Bedingungen in Biotopen, die die Lebensgrundlage für Wildtiere nachhaltig und gesetzlich sichern. Dazu zählen raumplanerische Maßnahmen, die ein ausreichendes Äsungsangebot in Wald- und Offenlandschaften gewährleisten, dem Wild ausreichend Deckungsschutz geben und Wildruhezonen mit einem eingeschränkten Betretungsrecht vorsehen. Weiterhin ist die Zerschneidung des Wildlebensraums zu minimieren und gegebenenfalls umzukehren, um eine weitere Beruhigung der Wildtierlebensräume zu erreichen;
- auf Länderebene darauf hinzuwirken, dass nach den Landeswaldgesetzen eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft umgesetzt wird, im Rahmen des bewährten Vertragsnaturschutzes die Erhaltung des Waldbodens, der Bodenfruchtbarkeit und der Biodiversität im Wirtschaftswald gezielt gefördert, um

die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion sicherzustellen. Darüber hinaus sind naturnahe oder naturgemäße Wälder anzustreben und dabei eine Umwandlung von floristisch und faunistisch armen Altersklassenwäldern in artenreiche naturgemäße Wirtschaftswälder unter Beachtung der langen Wachstumsperioden von Wäldern zu berücksichtigen;

- in das Bundesjagdgesetz und das Waffengesetz eine einheitliche Formulierung aufzunehmen, die rechtssicher und verständlich deutlich macht, welche künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten eines Ziels und Nachtzielgeräte waffenrechtlich und jagdrechtlich zulässig sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Formulierung „für Schusswaffen bestimmt“ in beiden Gesetzestexten eine einheitliche rechtliche Bedeutung hat;
- in das Bundesjagdgesetz und das Waffengesetz eine Regelung aufzunehmen, die rechtssicher und verständlich deutlich macht, dass die Verwendung von Infrarotaufhellern bei der Nachtjagd auf Schwarzwild jagdrechtlich und waffenrechtlich zulässig ist.

Berlin, den 25. Januar 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

## **Begründung**